

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1984)
Heft: 4

Artikel: Erwerbsausfallentschaedigung fuer Wehr- und Zivilschutzpflichtige Schweizerbuerger in Liechtenstein
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-938237>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der Kantonsschule Sargans den gleichen Bestimmungen wie Schüler aus dem Kanton St. Gallen, Als Gegenleistung entrichtet das Fürstentum Liechtenstein an die Betriebskosten der Kantonsschule Sargans entsprechend der Schülerzahl aus Liechtenstein einen jährlichen Beitrag, der den Aufwendungen des Kantons St. Gallen für seine eigenen Schüler entspricht. Den liechtensteinischen Schülern gleichgestellt sind ausländische Schüler mit liechtensteinischer Mutter und ausländische Schüler, deren Eltern seit wenigstens 10 Jahren Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein haben.

ERWERBSAUSFALLENTSCHAEDIGUNG FUER WEHR- UND ZIVILSCHUTZPFLICHTIGE SCHWEIZERBUERGER IN LIECHTENSTEIN

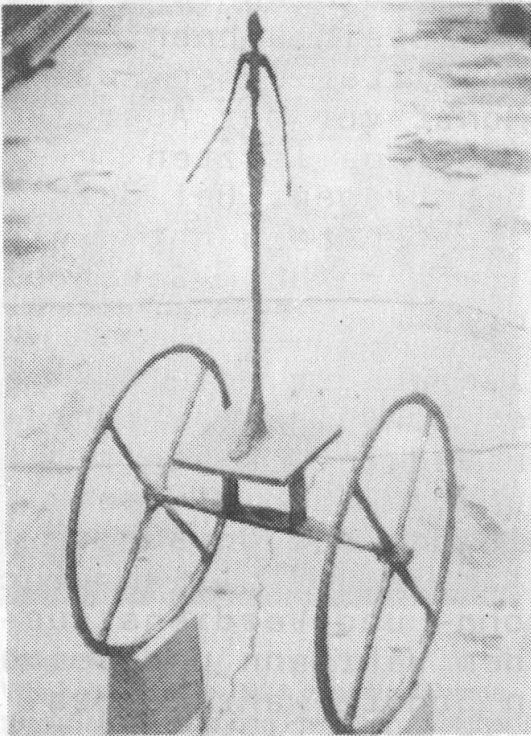
Militärpflichtige Schweizerbürger, die während mehr als 6 Monate pro Jahr in Liechtenstein wohnen und arbeiten, erhalten sogenannten militärischen Auslandurlaub. Dieser ist ca. 1 Monat vor der Ausreise aus der Schweiz beim Sektionschef des letzten schweizerischen Wohnortes zu beantragen. Bei der Wohnsitznahme im Fürstentum Liechtenstein hat die militärische Anmeldung innert 8 Tagen beim Sektionschef in Buchs (SG) zu erfolgen.

Militärdienstpflichtige Schweizerbürger, die in Liechtenstein wohnen und in der Schweiz arbeiten, oder in Liechtenstein arbeiten und in der Schweiz wohnen, haben ihre Dienstpflicht zu absolvieren. In diesem Fall wird kein Auslandurlaub gewährt. Wer Militärdienst leistet, hat in jedem Fall Anspruch auf angemessenen Ersatz des Lohn- und Verdienstausfalles. Damit will der Staat dem Wehrmann und seiner Familie einen wirtschaftlichen Schutz während des Militärdienstes gewähren. Finanziert werden die Entschädigungsbeiträge in der Schweiz durch Zuschläge zu den Beiträgen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer an die schweizerische Alters- und Hinterbliebenenversicherung. Anspruch auf Erwerbserersatz haben alle

in der Schweiz oder im Ausland wohnenden Personen, die:

- als Dienst- oder Hilfsdienstpflichtige in der schweizerischen Armee (einschliesslich Frauenhilfsdienst und Rotkreuzdienst) Dienst leisten, für jeden besoldeten Dienstag (Samstag und Sonntag gelten als besoldete Dienstage);
- im Zivilschutz Dienst leisten, für jeden Tag, für den sie eine Funktionsvergütung erhalten;
- an eidgenössischen oder kantonalen Leiterkursen von Jugend und Sport teilnehmen, für jeden Kurstag, für den sie ein Taggeld erhalten;
- an Jungschützenleiterkursen teilnehmen, für jeden Kurstag, für den sie den Funktionssold erhalten.

Im Unterschied zum Sold, der alle 10 Tage ausbezahlt wird, kommt die Erwerbsausfallentschädigung einmal monatlich, bei kürzerer Dienstdauer am Schluss des Dienstes zur Abrechnung, d.h. der Wehrmann erhält für seinen geleisteten Dienst eine Erwerbssersatzkarte. Diese Karte ist vom Wehrmann und von seinem Arbeitgeber entsprechend auszufüllen und zur Geltendmachung des Anspruchs an folgende Adresse zu



Frage 13:

Nennen Sie die Namen des im Jahre 1966 verstorbenen Bündner Künstlers, der vor allem durch seine fadendünnen Skulpturen bekanntgeworden ist. (Photo: Revue Neuchâteloise)



Frage 14:

Wie hiess dieser schweizerische General, welcher die Armee in der Mobilmachung von 1870 führte? (Photo: Attinger-Verlag)

senden:

- a) Wenn Arbeitgeber in Liechtenstein und Wehrmann in Liechtenstein wohnt
Schweizerische Ausgleichskasse
Avenue Edmond-Vaucher 18
1211 Genève 28
- b) Wenn Arbeitgeber in Liechtenstein und Wehrmann in der Schweiz wohnt:
An AHV-Gemeindezweigstelle des Wohnortes des Wehrmannes.

Hat der Wehrmann während des Militärdienstes keinen Lohnausfall zu beklagen, steht die Erwerbsausfallentschädigung seinem Arbeitgeber zu.

Entschädigungsarten:

Die Haushaltentschädigung erhalten:

- verheiratete Männer und Frauen
- ledige, verwitwete und geschiedene männliche und weibliche Dienstleistende, die mit eigenen Kindern, Pflegekindern oder ausserehelichen Kindern zusammenleben - unerheblich ist dabei das Alter der Kinder - oder wegen ihrer beruflichen oder amtlichen Stellung gehalten sind, einen eigenen Haushalt zu führen.

Die Entschädigung für Alleinstehende erhalten:

- Männer und Frauen, denen keine Haushaltentschädigung zusteht.

Die Haushaltentschädigung und die Entschädigung für Alleinstehende betragen:

Dienstleistende	Haushaltentschädigung			Entschädigung für Alleinstehende		
	Betrag in % des durchschnittlichen vor-dienstlichen Erwerbseinkommens	Mindest-betrag im Tag	Höchst-betrag im Tag	Betrag in % des durchschnittlichen vor-dienstlichen Erwerbseinkommens	Mindest-betrag im Tag	Höchst-betrag im Tag
	%	Fr.	Fr.	%	Fr.	Fr.
Ledige Rekruten	—	—	—	—	17.—	17.—
Erwerbstätige	75	35.—	105.—	35	17.—	49.—
	*75	70.—	105.—	35	42.—	49.—
Nichterwerbstätige	—	35.—	35.—	—	17.—	17.—
	*—	70.—	70.—	—	42.—	42.—

* Während bestimmten Beförderungsdiensten (z.B. Unteroffizierschulen, Offizierschulen, Abverdienen eines Grades).

Die Kinderzulage wird ausgerichtet für:

- die Kinder des Dienstleistenden;
- die Pflegekinder des Dienstleistenden, die dieser unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung zu sich genommen hat;
- die ausserehelichen Kinder des Dienstleistenden, sofern er für diese Unterhaltsbeiträge zahlen muss.

Auch dienstleistende Frauen haben Anspruch auf diese Zulagen.

Die Kinderzulage beträgt Fr. 13.-- im Tag und wird gewährt für:

- jedes Kind bis zum vollendeten 18. Altersjahr;
- Kinder in Ausbildung bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

Wegen der Begrenzung der Gesamtentschädigung gemäss "Beispiele aus der Entschädigungstabelle" kann diese Zulage nicht in jedem Fall für alle Kinder ausgerichtet werden.

Die Unterstützungszulage wird an Dienstleistende ausgerichtet, welche die Rekrutenschule oder bestimmte Beförderungsdienste absolvieren und die in Erfüllung einer rechtlichen oder sittlichen Unterhalts- oder Unterstützungspflicht aufkommen für Eltern, Grosseltern, Kinder, Enkel, Geschwister, Pflege-, Stief- oder Schwiegereltern, geschiedene Ehegatten, soweit diese Personen der Unterstützung bedürfen und für sie nicht schon Anspruch auf Kinderzulage besteht.

Die Unterstützungszulage beträgt:

- Fr. 26.-- im Tag für die erste vom Dienstleistenden unterstützte Person;
- Fr. 13.-- im Tag für jede weitere unterstützte Person.

Sie wird gekürzt, soweit sie die auf den Tag umgerechnete tatsächliche Unterstützung des Dienstleistenden übersteigt oder wenn das Einkommen der unterstützten Person die gesetzlich festgelegten Grenzen überschreitet.

Die Betriebszulage erhalten Dienstleistende,

welche die Kosten eines Betriebes tragen (Geschäftsräume usw.) und den überwiegenden Teil ihres Einkommens aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit erzielen als:

- Eigentümer, Pächter, Nutzniesser;
- Teilhaber einer Kollektivgesellschaft;
- unbeschränkt haftender Teilhaber einer Kommanditgesellschaft;
- Teilhaber einer anderen auf einen Erwerbszweck gerichteten Personengesamtheit ohne juristische Persönlichkeit (z.B. einfache Gesellschaft, Erbengemeinschaft).

Die Betriebszulage beträgt Fr. 38.-- im Tag.

Begrenzung der Gesamtentschädigung

Bei Erwerbstätigen darf die gesamte Entschädigung das durchschnittliche vordienstliche Erwerbseinkommen, auf jeden Fall aber Fr. 140.-- im Tag, nicht übersteigen. Bis zum Betrag von Fr. 61.-- und während bestimmter Beförderungsdienste bis zum Betrage von Fr. 96.-- wird sie jedoch nicht gekürzt.

Die Betriebszulage wird zusätzlich zur Gesamtentschädigung ausgerichtet und nie gekürzt.

Beispiel aus der Entschädigungstabelle:

Vordienstliches Einkommen		Entschädigung für Alleinstehende im Tag	Haushaltungs- entschädigung im Tag	Höchstgrenze der Gesamtentschädigung im Tag ¹
im Jahr	im Monat			
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
16 800	1 400	17.— ²	35.— ²	61.—
18 000	1 500	17.50	37.50	61.—
23 400	1 950	22.80	48.80	65.—
28 800	2 400	28.—	60.—	80.—
34 200	2 850	33.30	71.30	95.—
39 600	3 300	38.50	82.50	110.—
45 000	3 750	43.80	93.80	125.—
50 400	4 200	49.— ³	105.— ³	140.—

¹ Einschliesslich allfälliger Kinder- und Unterstützungszulagen

² Minimum

³ Maximum

Für bestimmte Beförderungsdienste gelten die in der Tabelle "Haushaltungsentschädigung und die Entschädigung für Alleinstehende" genannten Mindestgrenzen der Entschädigungen.

Ohne Meldekarte wird keine Entschädigung ausgerichtet.

Der Arbeitgeber bescheinigt auf der Meldekarte den vordienstlichen Lohn des Arbeitnehmers und leitet sie an eine der genannten Ausgleichskassen weiter.

AUS DEM MERKBLATT FUER WEHRMAENNER IM FUERSTENTUM LIECHTENSTEIN

(Nachstehend veröffentlichen wir den Wortlaut des im Juli 1977 vom Schweizer-Verein herausgegebenen Merkblattes für Wehrmänner, die im Fürstentum Liechtenstein wohnen. Alle neu nach Liechtenstein zuziehenden Schweizerbürger im Alter von 20 bis 50 Jahren erhalten dieses Merkblatt zugestellt).

Das Aufbewahren der militärischen Uniform und militärischer Ausrüstungsgegenstände im Ausland ist verboten. Diese Bestimmung gilt auch für das Fürstentum Liechtenstein. Auslandbeurlaubte haben ihre militärischen Effekten abzugeben. Grenzgänger (die der Wehrpflicht unterstellt bleiben) müssen ihre militärischen Effekten in einem der Zeughäuser Chur, Sargans oder St.Gallen deponieren. Das Abholen der militärischen Ausrüstungsgegenstände (Uniform etc.) aus den erwähnten Zeughäusern ist mindestens 10 Tage vor dem Abholtermin dem entsprechenden Zeughaus zu melden. Auf Wunsch wird die militärische Ausrüstung vom Zeughaus an eine vom Wehrmann zu bestimmende schweizerische Bahnstation (z.B. Buchs, Sevelen, Trübbach etc.) kostenlos zugestellt.

Für den schiesspflichtigen Wehrmann besteht die Möglichkeit, der Schützensektion des Schweizer-Vereins im Fürstentum Liechtenstein beizutreten. Schiessprogramm für das Schiessen im Schützenstand der Feldschützen-Gesellschaft in Buchs ist beim Schweizer-Verein in Liechtenstein sowie beim Sektionschef in Buchs erhältlich.

Grenzgänger, die der Wehrpflicht unterstellt bleiben, d.h. Schweizerbürger, die in Liechtenstein arbeiten und in der Schweiz wohnen oder die in Liechtenstein wohnen, jedoch in der Schweiz arbeiten oder eine Schule besuchen, können ihre persönliche Waffe nach Liechtenstein mitnehmen, sofern diese der Schützensektion des Schweizer-Vereins in Liechtenstein beitreten.